

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB '98) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 19.05.2003

den Bebauungsplan Nr. 786 „Gewerbegebiet Wibschla“

als Satzung beschlossen.
Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 29.04.2003 beigelegt.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe; unzulässig sind jedoch aufgrund der Nähe schutzbedürftiger Nutzungen Anlagen der Abstandsliste I - IV der nachstehenden Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 21.03.1990 (SMBI. NW. 283), zuletzt geändert am 02.04.1998. Ausnahmsweise können die Betriebsarten Nr. 39, 47, 48, 50 und 66 der Abstandsliste IV der nachstehenden Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 21.03.1990 (SMBI. NW. 283), zuletzt geändert am 02.04.1998 zugelassen werden, wenn ihre immissionsseitige Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2. Tankstellen.

GI*

Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe; unzulässig sind jedoch aufgrund der Nähe schutzbedürftiger Nutzungen Anlagen der Abstandsliste I - V der nachstehenden Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 21.03.1990 (SMBI. NW. 283), zuletzt geändert am 02.04.1998. Ausnahmsweise können die Betriebsarten Nr. 79, 88, 95, 96, 111, 129, 144, 145, 146, 151, 152, und 153 der Abstandsliste V der nachstehenden Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 21.03.1990 (SMBI. NW. 283), zuletzt geändert am 02.04.1998 zugelassen werden, wenn ihre immissionsseitige Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
2. Tankstellen.

GE

Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe; unzulässig sind jedoch aufgrund der Nähe schutzbedürftiger Nutzungen Anlagen der Abstandsliste I - VI der nachstehenden Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 21.03.1990 (SMBI. NW. 283), zuletzt geändert am 02.04.1998. Ausnahmsweise können die Betriebsarten Nr. 165, 174, 176, 177, 178, 181, 184, 187 und 190 der Abstandsliste VI der nachstehenden Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 21.03.1990 (SMBI. NW. 283), zuletzt geändert am 02.04.1998 zugelassen werden, wenn ihre immissionsseitige Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Vergnügungsstätten,
2. Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,
3. Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

9,0 Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

OK=430,0 m ü NN Höhe baulicher Anlagen in m über NN, gemessen bis zur Gebäudeoberkante ohne Dachaufbauten wie Oberlichter, Kamine, Abluftführungen, Aufzugsschächte etc. als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 und 16 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

----- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO),

das sind die durch festgesetzte Baulinien bzw. Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ/BMZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Landesbauordnung NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Garagen sind in einem Bereich von 5,0 m Tiefe, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, unzulässig (§ 12 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 5 BauNVO).

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

----- Straßenbegrenzungslinie

----- Straßenverkehrsfläche, Separationsprinzip

----- Straßenbegrenzungslinie

Der Anschluß eines Grundstückes an die Verkehrsfläche darf nur über jeweils eine Zufahrt erfolgen, wobei auch eine getrennte Zu- und Ausfahrt zulässig ist. Grundstücke, die mit einer Frontlänge von mehr als 75 m an die Verkehrsfläche angrenzen, können auch von zwei Zufahrten angefahren werden.

Weitere Zufahrten sind ausnahmsweise zulässig, wenn Teile des Grundstückes aus topographischen Gründen durch eine Zufahrt allein nicht erschlossen werden können. Gesonderte Zufahrten zu auf dem Grundstück angelegten Stellplätzen/Garagen sind nicht zulässig.

Die Zufahrten dürfen maximal 8,0 m breit sein.



Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung: Elektrizität - Transformatorstation



Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Lüdenscheid (STWL) zu belastende Fläche. Befragungen auf der Fläche des Leitungsrechtes sind mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Hausgärten



Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB

Flächen für Wald



Abgrenzung unterschiedlicher Waldmaßnahmen:



Waldbestand



Waldneuaufforstung



Waldumbau, d. h. ein stufiger Waldandraufbau aus Strüchern und Bäumen II. Ordnung bzw. besondere Waldbewirtschaftungsformen



Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1: Waldmantelbepflanzung

Es ist ein Waldmantel in einer Pflanzdichte von einer Pflanze je m² und in einem Verhältnis von 90 % aus den nachfolgenden Straucharten und zu 10 % aus den nachfolgenden Baumarten anzupflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind maximal 4,0 m breite Mulden oder Mulden-Rigolen-Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung zulässig. Im Bereich der Mulden-Rigolenflächen sind in gleicher Aufteilung nur 40 % der Fläche zu bepflanzen.

- Straucharten:** Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundrose (*Rosa canina*), Faulbaum (*Fragaria alnus*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

- Baumarten:** Stieleiche (*Ilex aquifolium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wildbirne (*Prunus communis*), Wildapfel (*Malus silvestris*), Wildkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*)



Maßnahme 2: Anpflanzung einer Obstbaumwiese

Die Obstwiese ist mit 60 Obstbaumhochstämmen der nachfolgenden Artenverteilung zu bepflanzen: 40 Apfelbäume, je 5 Kirschbäume, Birnbäume, Pfaffenbäume, Walnussbäume.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe mit Laubbäumen (Spitzahorn) der I. Ordnung im Abstand von 20 m und einer Pflanzgröße von 18 cm Stammumfang. Im Falle des Abganges der zu pflanzenden Bäume sind an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Anpflanzfläche kann durch notwendige Grundstückszufahrten gequert werden.

Festsetzung der Höhenlage von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)



Maximal zulässige Höhenlage von baulichen Anlagen im m über NN, bezogen auf die Oberkante der Rohdecke des Fußbodens (OKF) des untersten Geschosses

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:



In den mit A gekennzeichneten Gebieten ist das Niederschlagswasser der westlichen, talseitigen GE- und GI-Flächen innerhalb der westlich angrenzenden, 25,0 m breiten, städtischen Fläche für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über die belebte Bodenzone des natürlichen Geländes und über eine maximal 4,0 m breite Mulden-Rigolen-Anlage privat zu versickern. Es kann auch eine maximal 4,0 m breite Mulde zugelassen werden, wenn die hydrogeologischen Verhältnisse diese technisch erfordern, oder wenn der Regenwasserabfluss auf dem Baugrundstück entsprechend reduziert wird. Ausnahmsweise kann die Versickerung auch nicht über die belebte Bodenzone des natürlichen Geländes über eine Mulde oder Mulde-Rigole erfolgen, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises eingeholt wird. Die Versickerungsanlagen dürfen nicht innerhalb von Böschungen oder von Geländeanschlüpfungen liegen.



In den mit B gekennzeichneten Gebieten ist das Niederschlagswasser im westlichen, talseitigen Grundstücksbereich der GE-Flächen auf eigenem Grundstück über die belebte Bodenzone des natürlichen Geländes privat zu versickern. Im Bereich der südliche Quellmulde kann nur unter Wahrung der vorgeschriebenen Mindestabstände eine Versickerung erfolgen. Ausnahmsweise kann die Versickerung auch nicht über die belebte Bodenzone des natürlichen Geländes über eine Mulde oder Mulde-Rigole erfolgen, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises eingeholt wird. Die Versickerungsanlagen dürfen nicht innerhalb von Böschungen oder von Geländeanschlüpfungen liegen.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaU NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:

Begrünung und Gestaltung in den GE/GI/GI-Gebieten

1. Folgende unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen der anliegenden Pflanzliste flächendeckend im Verband 1,0 x 1,0 m zu bepflanzen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten:
a) Böschungflächen, die im Verhältnis 1 : 1,5 und steiler angelegt werden,
b) Flächen in einer Breite von 3 m entlang der Grundstücksgrenzen.
2. Je 8 Stellplätzen ist zur Gliederung der Stellplatzanlage innerhalb dieser ein Baum der anliegenden Pflanzliste zu setzen (Baumscheibe mindestens 10 m² groß).
3. Böschungen innerhalb der bebauten Grundstücke dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1 : 1,5 angelegt werden. Böschungsfuß und -schulter sind auszurunden.
4. Mauern zur Abstützung des Geländes an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen maximal 1 m hoch errichtet werden.
5. Begeh- und befahrbare Grundstücksflächen und Nebenanlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung wasserdurchlässig hergestellt werden können, wie PKW-Stellplatzflächen, Fußwege und gestaltete Plätze, dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.
6. Ausnahmen von den Vorschriften nach Ziffer 1 - 5 können gestattet werden, wenn sie aus topographischen und anderen Gründen, die des besonderen Nachweises bedürfen, im Zusammenhang mit baulichen Anlagen erforderlich sind.
7. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Bepflanzungsplan, der Angaben über Pflanzarten, Pflanzort, Pflanzgröße und -menge trifft, für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke vorzulegen.

Pflanzliste:

- | | | | |
|-----------------|--------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| Bergahorn | (<i>Acer pseudoplatanus</i>) | Rotbuche | (<i>Fagus sylvatica</i>) |
| Eberesche | (<i>Sorbus aucuparia</i>) | Salweide | (<i>Salix caprea</i>) |
| Eiße | (<i>Populus tremula</i>) | Sanddorn | (<i>Betula verrucosa</i>) |
| Faulbaum | (<i>Rhamnus frangula</i>) | Schwarzdorn | (<i>Prunus spinosa</i>) |
| Gemeine Esche | (<i>Fraxinus excelsior</i>) | Sommerliche | (<i>Quercus pedunculata</i>) |
| Gem. Holunder | (<i>Sambucus nigra</i>) | Sommerlinde | (<i>Tilia platyphyllos</i>) |
| Gem. Kiefer | (<i>Pinus silvestris</i>) | Stechpalme | (<i>Ilex aquifolium</i>) |
| Gem. Schneeball | (<i>Viburnum opulus</i>) | Traubenheide | (<i>Quercus petraea</i>) |
| Hainbuche | (<i>Carpinus betulus</i>) | Traubenholunder | (<i>Sambucus racemosa</i>) |
| Hasselnuß | (<i>Corylus avellana</i>) | Traubenkirsche | (<i>Prunus padus</i>) |
| Hundrose | (<i>Rosa canina</i>) | Vogelkirsche | (<i>Prunus avium</i>) |
| Hölmische Elbe | (<i>Taxus baccata</i>) | Wildapfel | (<i>Malus silvestris</i>) |
| Johannisbeere | (<i>Ribes alpinum</i>) | Winterbirne | (<i>Prunus carmenifera</i>) |
| Palme | (<i>Ligustrum vulgare</i>) | Winterlinde | (<i>Tilia cordata</i>) |
| Roteiche | (<i>Alnus glutinosa</i>) | Zaunrose | (<i>Rosa rubiginosa</i>) |

Werbeanlagen in den GE/GI/GI-Gebieten

1. Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
2. Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgeländes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
3. Oberhalb der Traufenebene eines Gebäudes (Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand) sind Werbeanlagen unzulässig.
4. Freistehende vertikale Werbeanlagen (Pylone) dürfen die Maße von 3,0 m Höhe und 1,0 m Breite nicht überschreiten.
5. Zusätzlich sind ausnahmsweise bis zu drei Werbefahnen mit einer maximalen Masthöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig.
6. Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzung ist die entsprechende Werbeanlage zu beseitigen.

Werden die örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gemäß § 84 BauO NRW eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW angewendet werden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 786 „Gewerbegebiet Wibschla“

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Verkehrsfläche der Bundesrepublik Deutschland - BAB 45

Für die Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Verkehrsflächen unter der Talbrücke Schlittenbach durch Dritte sind entsprechenden Nutzungs- bzw. Gestattungsverträge mit der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Westfälisches Autobahnamt Hamm) erforderlich.

----- 40,0 m - Zone
----- Begrenzung der 40 m - Zone längs der BAB 45 gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes.

Auf den zwischen beiden Linien liegenden überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Bauvorhaben zulässig, die keinerlei Behinderungen oder Belästigungen für den Verkehr auf der BAB 45 verursachen und die Standfestigkeit der Böschungen der BAB 45 nicht beeinträchtigen.

----- 100,0 m - Zone
----- Begrenzung der 100 m - Zone längs der BAB 45 gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes.

HINWEISE

1. Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der B 229 ansprechen können, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung nach § 28 StrVG NW (Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Hagen).
2. Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 45 ansprechen können, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 9 FStrG (Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Hamm)
3. Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge sind die Grundstücke vor Baubeginn der Hochbauten gegen die klassifizierten Straßen lückenlos einzufrieden.

----- Im Bereich der mit der nebenstehenden Schraffur gekennzeichneten Flächen der ehemaligen Schlammagierplätze werden die Vorsorgewerte gemäß § 8 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit den §§ 9 und 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) überschritten. Diese Böden dürfen deshalb nicht zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden. Aus diesem Grund ist die gekennzeichnete Fläche zu versiegeln. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nur außerhalb dieser belasteten Bodenschichten zulässig.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

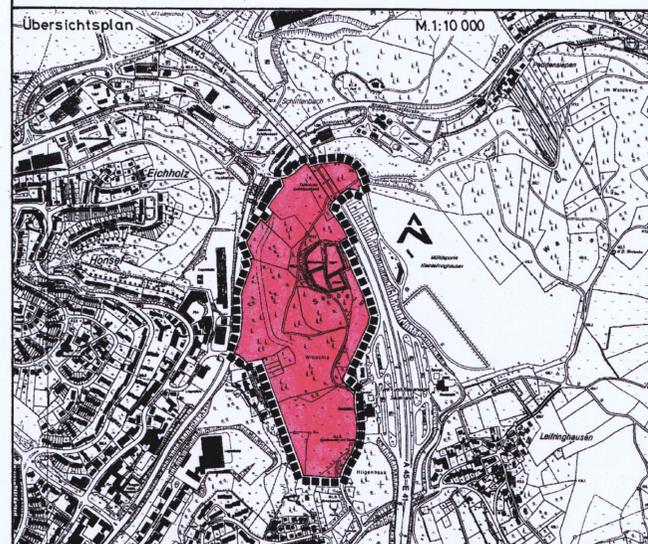
- 3 Vorhandene Gebäude
- Fl. 30 Flurnummer, Flurgrenze
- 452 Flurstücknummer
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien, Höhenpunkte, Böschungen
- 374,0
- Vorhandene Bäume
- Straßenprofil:**
- Schrammbord
- Fahrbahn mit Straßenachse
- Gehweg
- Aufzuhebende Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 752 „Paddensiepen“

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage des Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Schmidt
Bürgermeister / in

gez. Ehart
Schriftführer / in



Stadtdämter	Beseitigung	Aufstellung	Örtliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
61 gez. Drosle	Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Feststellungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlagen behält ein digitaler Datenbestand. Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf diesem digitalen Datenbestand basieren. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Der Planungs- und Umwelt-ausschuss der Stadt Lüdenscheid hat am 24.01.1995 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungs-plan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungs-planes hat gem. Beschluss des Planungs- und Umwelt-ausschusses vom 11.12.2002 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 27.01.2003 bis 28.02.2003 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächenutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwal-tungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.1995 in folgenden Tageszetteln a) Lüdenscheider Nachrichten am 29.07.2003 b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 29.07.2003 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 29.07.2003 rechtsver-bündlich und liegt einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 gez. Demtröder					
63 gez. Bergmann					
66 gez. Neuser	Lüdenscheid, 10.12.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Demtröder Städt. Vermessungsdi- rektor	Lüdenscheid, 22.05.2003 Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Ziemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 22.05.2003 Der Bürgermeister Im Vertretung gez. Ziemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 22.05.2003 Der Bürgermeister Im Vertretung gez. Ziemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, 30.07.2003 gez. Schmidt Bürgermeister/in

STADT LÜDENSCHIED

Bebauungsplan Nr. 786
"Gewerbegebiet Wibschla"

Gemarkung Lüdenscheid - Land Flur: 15, 30, 71, 73

Maßstab 1 : 1000

Bestehend aus 2 Blatt und 1 Blatt Abstandsliste Blatt: 1

Entwurf: Mielke Zeichnung: Lampert